

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

A Problem und Ziel

Am 2. Juni 2005 wurde der Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschlossen. Mit diesem Staatsvertrag wurde die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und gemeinsame, öffentliche Berufsvertretung für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Der Staatsvertrag ist änderungsbedürftig, nachdem mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neues Ausbildungsrecht geschaffen wurde und neue Berufsbezeichnungen eingeführt wurden.

Im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des vorgenannten Staatsvertrages werden nun diese neuen bundesrechtlichen Regelungen sowie weitere Aktualisierungserfordernisse aufgegriffen. Zur innerstaatlichen Geltung und Anwendung bedarf die Änderung des Staatsvertrages der Transformation in Landesrecht.

Beteiligt wurde seitens des federführenden Freistaates Sachsen die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer.

Mit Beschluss des Kabinetts vom 9. Februar 2021 hat die Landesregierung dem Staatsvertrag zugestimmt und den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ermächtigt, diesen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte am 13. März 2021.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten darüber hinaus der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf eines Zustimmungsgesetzes.

B Lösung

Der Landtag beschließt das Gesetz zum Änderungsstaatsvertrag.

C Alternativen

Das Gesetz zum Änderungsstaatsvertrag wird nicht beschlossen, was dazu führen würde, dass der Staatsvertrag vom 2. Juni 2005 weiterhin in seiner aktuellen Fassung Bestand hätte. Inhaltlich würde die reformierte Psychotherapeutenausbildung, die eine neue Rechtslage herbeiführte, ohne Berücksichtigung bleiben.

Für die beteiligten Bundesländer bedeutete dies, dass der vorliegende Entwurf zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Zustimmungsgesetz ist notwendig, um die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen in Landesrecht zu transformieren. Zur Umsetzung steht verfassungsrechtlich kein anderes Instrument zur Verfügung.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. April 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. April 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 13. März 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 tritt der in Artikel 1 Satz 1 genannte Staatsvertrag zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten nach Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:**A Allgemeine Begründung**

Angesichts bundesrechtlicher Änderungen im Ausbildungsrecht der Psychotherapeuten (Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) bedarf der am 2. Juni 2005 geschlossene Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einer Anpassung und Aktualisierung. Beides erfolgt durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des vorgenannten Staatsvertrages.

Der Erste Änderungsstaatsvertrag bedarf nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages. Nach der Staatspraxis ist diese durch Gesetz zu erteilen.

B Besondere Begründung**Zu Artikel 1**

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages. Der Staatsvertrag kann demgemäß nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungen des Wortlautes des Staatsvertrages sind nach § 53 der Geschäftsordnung des Landtages unzulässig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes und dessen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Erste Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 1 zum 1. Juli 2021 in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Die Bedingung beinhaltet, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt werden. Dies hätte zur Folge, dass der Staatsvertrag vom 2. Juni 2005 weiterhin in seiner aktuellen Fassung Bestand hätte. Inhaltlich würde die reformierte Psychotherapeutenausbildung, die eine neue Rechtslage herbeiführte, ohne Berücksichtigung bleiben.

Artikel 2 regelt weiterhin, dass das In- und Außerkrafttreten im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben ist.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Das Land Brandenburg,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt und
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages zur gemeinsamen Berufsvertretung der
Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten**

Der Staatsvertrag zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine

- Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Apotheker“ werden die Wörter „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Präsidenten und des Vizepräsidenten“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. Artikel 5 wird aufgehoben.
5. Artikel 6 wird Artikel 5.
6. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. Artikel 8 wird Artikel 7.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Sächsische Staatskanzlei teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (3) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Dresden, den [...]

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

[...]

Für den Freistaat Sachsen:

[...]

Für das Land Sachsen-Anhalt:

[...]

Für den Freistaat Thüringen:

[...]

Zeichnungsblatt

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame
Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Schwerin, den 13. März 2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Ministerpräsidentin

**vertreten durch den Minister für
Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**



Harry Glawe

Die Zeichnung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des
Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Zeichnungsblatt

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame
Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Magdeburg, den *15*. März 2021

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident

**vertreten durch die Ministerin für
Arbeit, Soziales und Integration**


Petra Grimm-Benne

Zeichnungsblatt

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame
Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Dresden, den *19*. März 2021

Für den Freistaat Sachsen

Der Ministerpräsident

**vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**


Petra Köpping

Zeichnungsblatt

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Potsdam, den **17**. März 2021

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch die Ministerin für
**Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz**



Ursula Nonnemacher



Die Zeichnung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des
Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Staatsvertrag über die Gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage, nachdem mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 neues Ausbildungsrecht geschaffen wurde. Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des vorgenannten Staatsvertrages greift diese neuen bundesrechtlichen Regelungen sowie weitere Aktualisierungserfordernisse auf. Er ist in zwei Artikel gegliedert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Bezeichnung des Staatsvertrages wird mit Blick auf die mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neu eingeführten Berufsbezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ angepasst.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

In Doppelbuchstabe aa) erfolgt eine Änderung mit Blick auf die mit dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neu eingeführten Berufsbezeichnungen.

In Doppelbuchstabe bb) erfolgen notwendige Anpassungen der neuen und alten Berufsbezeichnungen sowie der jeweiligen berufsrechtlichen Grundlagen. Mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wurden die neuen Berufsbezeichnungen „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ eingeführt. Die bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ können weitergeführt werden. Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer für alle diese Berufe (weiterhin) als gemeinsame Kammer für alle fünf Bundesländer zuständig ist.

Zu Buchstabe b):

Die Änderungen in Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 (Doppelbuchstaben aa)) stellen sicher, dass die aktuelle Gesetzesfassung des für die Kammer und ihre Mitglieder geltenden Sächsischen Heilberufekammergesetzes in der üblichen Zitierweise genannt wird.

Die Änderungen in den Doppelbuchstaben bb) tragen dem Erfordernis einer gendgerechten Rechtssprache durch redaktionelle Anpassungen Rechnung.

Zu Buchstabe c):

In Buchstabe c) erfolgt eine Änderung mit Blick auf die mit dem PsychThG vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) neu eingeführten Berufsbezeichnungen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a):

Es erfolgt eine Anpassung des Artikels 3 Satz 1 unter dem Gesichtspunkt der geschlechtergerechten Rechtssprache.

Zu Buchstabe b):

Die „Minderheitenschutzklausel“ für die Berufsgruppe der „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ wird gestrichen. Die bisherige Regelung zur Besetzung des Vorstandes (Artikel 3 Satz 3 des Staatsvertrages a.F.) sah eine Soll-Regelung vor: Ein Mitglied des aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstandes sollte der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören. Eine solche Regelung wird nicht mehr als erforderlich angesehen. Sie diene einem kompensatorischen Zweck während der Aufbauphase und ist insoweit überholt.

Das Berufsbild befindet sich durch die Reform der Psychotherapeutenausbildung im Wandel. Langfristig wird der Beruf ausschließlich mit der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ ausgeübt werden; in einer sehr langen Übergangsphase werden aber vor allem Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten beruflich tätig sein. Aufgrund der Komplexität der zu erwartenden Verschiebung in den Mengenverhältnissen sollte die Sicherstellung der Ausgewogenheit der Berufsgruppen dem Vorstand der Körperschaft überlassen werden.

Zu Nummer 4:

Die in Artikel 5 des Staatsvertrages a.F. geregelten Vorgaben zum Errichtungsausschuss sind zwischenzeitlich überflüssig geworden. Daher wird Artikel 5 des Staatsvertrages in Nummer 4 gänzlich gestrichen.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung zur Streichung eines Artikels in Nummer 4.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a):

Folgeänderung zur Streichung eines Artikels in Nummer 4.

Zu Buchstabe b):

Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages a.F. wird gestrichen. Er beinhaltete eine Klausel für den Fall der Länderfusion von Berlin und Brandenburg. Eine solche Klausel ist obsolet geworden.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zur Streichung eines Artikels in Nummer 4.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten regelt Inkrafttreten und Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages. Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 tritt der Änderungsstaatsvertrag zum 1. Juli 2021 in Kraft. Bis zum 30. Juni 2021 müssen nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt sein, anderenfalls wird der Staatsvertrag gegenstandslos.